



Maritimer Chor Wolfsburg e.V.

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen „Maritimer Chor Wolfsburg“ mit dem Zusatz e.V.
- 2 Er hat seinen Sitz in Wolfsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Braunschweig unter (VR 200517) eingetragen.
- 3 Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben die Mitgliedschaft in Fachverbänden und/oder Institutionen erwerben.
Auf Vorschlag des Vorstands erfolgt die endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs, insbesondere des maritimen Liedgutes.
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und führt sie durch. Er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 3 Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Der Verein vertritt dabei den Grundsatz weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 7 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 - Mitglieder

- 1 Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern.
- 2 Aktives, singendes oder Instrument spielendes Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- 3 Darüber hinaus kann jede Person aktives Mitglied werden, die durch Tätigkeiten aktiv und regelmäßig an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitwirkt.
- 4 Passives Mitglied ist, wer als aktives Mitglied temporär oder dauerhaft nicht mehr an den Proben des Chors teilnimmt und auch nicht an Auftritten des Chors mitwirkt, aber sonst mit allen Rechten und Pflichten Mitglied im Verein bleibt.
- 5 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will.
Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
Fördernde Mitglieder nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil.
- 6 Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.
- 7 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung beim Chorrat bzw. zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
 - e) bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft spätestens durch deren Auflösung.

- 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 3 Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 5 Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- 6 Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung beim Chorrat zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.
- 7 Der Chorrat der über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von einem Monat nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.
Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
- 8 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 9 Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des Vereins nicht zu.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 2 Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden und musizierenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen.
- 3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.
- 4 Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlage-satz. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens bis zur Höhe eines zweieinhalbfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Chorrats zu verhalten.
Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 7 - Verwendung der Finanzmittel

- 1 Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
- 2 Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Chorrat.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

- 1 Die **ordentliche** Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des „Maritimer Chor Wolfsburg e.V.“ und ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres im 1. Quartal nach Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 2 Der Termin für die **ordentliche** Mitgliederversammlung ist 8 Wochen vorher anzukündigen.
- 3 Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Dies kann durch einfachen Brief oder auch per E-Mail erfolgen.
- 4 Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn

mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies beantragen. Dies kann durch einfachen Brief oder auch per E-Mail erfolgen.

Zu 3 u. 4: „Die schriftliche Einberufung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist bzw. an die dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse versandt wurde.“

- 5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in Vertretung von einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Vorstand Verwaltung protokolliert.
- 7 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen.
- 8 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind schriftlich und begründet spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
- 9 Bis zur Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge von jedem Mitglied gestellt werden.
- 10 Über die Zulassung dieser zu begründenden Dringlichkeitsanträge entscheiden die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.
- 11 Anträge zu Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- 12 Stimmberechtigt und wählbar sind alle aktiven Mitglieder.
Die Stimmberechtigung kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.
- 13 Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 14 Stimmgleichheit der gültigen Stimmen gilt als Ablehnung.
- 15 Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Vorstand Verwaltung nach Durchsicht durch den geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen und zeitnah (spätestens nach 3 Monaten) den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- 16 **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung.
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes.
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d) Entlastung des Vorstand Finanzen.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.
 - g) Wahlen für die Ämter des Vorstandes.
 - h) Wahlen für den Chorrat.
 - i) Wahlen von zwei Kassenprüfern und eines Ersatz-Kassenprüfers.
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - k) Entscheidung über die Berufung nach § 4 und § 5 der Satzung.
 - l) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Umlagen.
 - m) Feststellung und Änderung der Satzung.
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 - Der Vorstand

- 1 **Der Vorstand besteht aus**
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand.
 - b) dem erweiterten Vorstand, gebildet aus aktiven Mitgliedern des Vereins.
- 2 **Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an**
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - c) der/die Vorstand Finanzen
 - d) der/die Vorstand Verwaltung
- 3 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Er führt die Geschäfte des „Maritimer Chor Wolfsburg e.V.“.
Die detaillierte Aufgabenwahrnehmung ist in der „Geschäftsordnung Vorstand“ beschrieben.
- 4 Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

- 5 Jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 6 Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 7 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, während der Wahlzeit aus, übernimmt der Vorstand die Aufgaben des Ausgeschiedenen gemeinsam.
 - Er kann aber unverzüglich eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen, um den vakanten Vorstandsposten per Wahl neu zu besetzen.
 - Das Ersatzmitglied des Vorstandes wird nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- 8 Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9 Um eine kontinuierliche Vereinsführung zu gewährleisten werden zur **ungeraden** Jahreszahl, der Vorsitzende und der Vorstand Finanzen und zur **geraden** Jahreszahl der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit sowie der Vorstand Verwaltung gewählt.
- 10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- 11 Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Vorstand Verwaltung nach Durchsicht durch den geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.
- 12 Bei Stimmgleichheit nach Abstimmung über Entscheidungen auf Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 13 **Die Mitglieder des erweiterten Vorstands** werden zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands nach Absprache mit dem jeweiligen Mitglied und dessen Zustimmung vom Vorstand berufen.
- 14 Die detaillierte Aufgabenbeschreibung aller Funktionsträger ist in der „Geschäftsordnung Vorstand“ beschrieben.

§ 11 - Der Chorrat

- 1 Der Chorrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2 Die Mitglieder des Chorrats dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- 3 Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4 **Aufgaben**
 - a) Der Chorrat wird als vereinsinternes **Schlichtungsorgan** eingesetzt, das auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von Mitgliedern zu entscheiden hat. Er schlichtet Streitfälle zwischen Vorstand und Mitgliedern oder auch Mitgliedern untereinander.
 - b) Neben dem geschäftsführenden Vorstand ist der Chorbeirat Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder.
 - c) Er hat den Auftrag, über **Widersprüche von Mitgliedern** bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein durch den Vorstand und bei **Streitigkeiten**, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben zu entscheiden.
 - d) Die Beschlüsse des Chorrats sind endgültig und haben für alle Betroffenen verbindlichen Charakter. Sie können nur von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
 - d) Die detaillierte Aufgabenbeschreibung und Durchführung ist in der „Ordnung Chorrat“ festgelegt.

§ 12- Kassenprüfer

- 1 Mindestens zwei Kassenprüfer (zuzgl. Ersatz-Kassenprüfer) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstands gewesen sein.

§ 13 - Datenschutz

- 1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der „Maritimer Chor Wolfsburg“ seinen Namen, Adresse und Geburtsdaten sowie seine Tel.- und E-Mail-Daten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstands gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben

und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 3 Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsdaten des Mitglieds sowie seine Tel.- und E-Mail-Daten und seine Bankverbindung aus der Mitgliederliste gelöscht.
Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Vorstand Finanzen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 - Satzung, Satzungsänderungen

- 1 Eine Änderung der Satzung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2 Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3 Die geänderten Bestimmungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht wirksam. (§ 71 BGB)

§ 16 - Ordnungen

- 1 Für Verfahren, die über die Satzung hinaus einer einheitlichen Regelung bedürfen, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Ordnungen beschließen.
- 2 Mindestens vorgesehen sind:
 - a) - Beitragsordnung
 - b) - Finanzordnung,
 - c) - Geschäftsordnung Vorstand,
 - d) - Geschäftsordnung Verein,
 - e) - Ordnung Chorrat.

§ 17 - Inkrafttreten der Satzung

- 1 Die ursprüngliche Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 10.12.2008 beschlossen worden. In der nun vorliegenden Form wurde die Satzung von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.12.2014 geändert und neugefasst.
- 2 Die Neufassung der Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand

Vorsitzender

Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand Finanzen

Vorstand Verwaltung
